

## Amtliche Bekanntmachung

Auf Antrag der Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG, Moorblick 1, 23824 Tensfeld und der Kieswerke Söffker GmbH & Co. KG, Celsiusstraße 4-6, 24610 Trappenkamp vom 14.02.2012 wurde gemäß §§ 67 ff. des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) i. V. m. mit den §§ 125 und 126 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) vom 11.02.2008 (GVBl. S. 91), in der derzeit geltenden Fassung und gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) i. V. m. dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 13.05.2003 (GVBl. S. 263), in der derzeit geltenden Fassung, der aufgestellte Plan zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007 und die Erweiterung der mit dem o. g. Planfeststellungsbeschluss zugelassenen dauerhaften Herstellung eines Gewässers infolge einer Unterwasseraus Kiesung auf die nachfolgenden Grundstücke der Kieswerke Söffker GmbH & Co. KG:

- Gemeinde und Gemarkung Tensfeld, Flur 2, Flurstücke 9/1, 10/1, 80/9, 83/9, 84/9, 125 und 42/1

festgestellt.

**Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 31.03.2014 bis zum 14.04.2014 in der Amtsverwaltung des Amtes Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zu jedermanns Einsicht aus.**

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Kreis Segeberg, Die Landrätin, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Verwaltungsakt sollen in Urschrift oder Abschrift (Fotokopie) beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

Bad Segeberg, den 25.03.2014  
Kreis Segeberg  
Die Landrätin  
Untere Wasserbehörde  
als Planfeststellungsbehörde  
Az.: 32.30546.1061.1207.001.1.Änd. Im Auftrage

gez. Eickstädt